



Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung i.d.F. vom 12.10.2023 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land vom 15. Dezember 2015

gilt nur für die Orte: Stadt Borna mit OT Thräna, jedoch ohne Ortsteile Eula, Haubitz, Gestewitz,
Kesselshain (nördl. d. B 176), Neukirchen, Wyhra u. Zedtlitz, Gemeinde Neukieritzsch nur mit OT Deutzen,
Stadt Regis-Breitungen mit allen Ortsteilen

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am **28.11.2023** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 19 Absatz (2) und Absatz (3)

Im § 19 werden Absatz (2) und Absatz (3) wie folgt geändert:

„§ 19

Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. ~~Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.~~
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband **oder den vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsfirmen** den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt.
Der Grundstückseigentümer kann über die vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsfirma die Entsorgung des Fäkalschlammes auf seine Kosten selbst veranlassen. Der Entsorgungsnachweis ist dem Zweckverband unverzüglich zu übergeben.
Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.“



Öffentliche Bekanntmachung

§ 2 Änderung des § 46 Absatz (3)

Im § 46 wird der Absatz (3) ersatzlos gestrichen.

„§ 46
Gebührenmaßstab für die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

~~(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.“~~

§ 3 Änderung des § 47

Im § 47 werden Absatz (3), Absatz (4) und Absatz (5) wie folgt geändert:

„§ 47
Höhe der Abwassergebühren

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr ab 01.01.2022

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 1. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr ab 01.01.2022

1. wenn dieses Abwasser gemäß § 46 Abs. 2 beim Klärwerk angeliefert wird, 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser,
2. wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, 2. Alternative abgeholt wird, 31,30 EUR je Kubikmeter Abwasser,
3. im Falle des § 46 Abs. 3 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,95 EUR je Kubikmeter Schmutzwasser. Die Entsorgung des Fäkalschlammes erfolgt einmal im Jahr auf Kosten des Zweckverbandes.

~~(5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, Satz 1 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt ab 01.01.2022 die Gebühr 1,95 EUR je Kubikmeter Abwasser.“~~

§ 4 In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Borna, den 30.11.2023

Schramm
Verbandsvorsitzender

(Siegel)



Elektronisches Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land
05. Jahrgang Donnerstag, den 07.12.2023 Nr. 16/2023

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

In den nachfolgenden öffentlichen Sitzungen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Verbandsversammlung am 28. November 2023

BS-Nr.: 24/11/23 VV

Fortführung des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen mit den Beschäftigten des ZBL auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes sowie Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Unterzeichnung von Altersteilzeitverträgen unter festgelegten Voraussetzungen

BS-Nr.: 25/11/23 VV TW

Außerplanmäßige Ausgabe 2023 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 160,0 T€ für: „Gemeinde Neukieritzsch, OT Deutzen, Straße der Genossenschaft“

BS-Nr.: 26/11/23 VV TW

Überplanmäßige Ausgabe 2023 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 130,0 T€ für: „Gemeinde Neukieritzsch, OT Deutzen, Max-Reimann-Straße“

BS-Nr.: 27/11/23 VV AW

Außerplanmäßige Ausgabe 2023 für den Bereich Abwasser i.H.v. 200,0 T€ für: „Gemeinde Neukieritzsch, OT Deutzen, Straße der Genossenschaft“

BS-Nr.: 28/11/23 VV AW

Überplanmäßige Ausgabe 2023 für den Bereich Abwasser i.H.v. 380,0 T€ für: „Gemeinde Neukieritzsch, OT Deutzen, Max-Reimann-Straße“

BS-Nr.: 29/11/23 VV AW

7. Änderungssatzung i.d.F. vom 12.10.2023 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) des ZBL vom 15.12.2015

Verwaltungsrat am 30. November 2023

BS-Nr.: 30/11/23 VW TW

Außerplanmäßige Ausgabe 2023 für den Bereich Trinkwasser i.H.v. 85,0 T€ für: „Stadt Borna, Hartmannsdorfer Straße“



Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Leipzig über die Genehmigung der 8. Änderungssatzung i.d.F. vom 18.09.2018 zur Verbandssatzung des ZBL i.d.F. vom 08.11.2005 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 52, am 27.12.2018 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne der Verordnung über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des ZBL auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in gedruckter Form im Verwaltungsgebäude, Blumrodapark 6, 04552 Borna erhältlich.

Ende des elektronischen Amtsblattes Ausgabe Nr. 16/2023

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,
Blumrodapark 6, 04552 Borna, Telefon 034343 50-300, Fax 034343 50-415, E-Mail: zbl@zbl-borna.de
Homepage: www.zbl-borna.de